Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Nieder- und Mittelspannung
(EB-NSP und MSP)

aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH
- nachstehend "STWGD" genannt -

Vorbemerkung

Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gilt in Niederspannung für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverträge in Niederspannung anzuwenden, die vor Inkrafttreten der NAV bestanden. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in Mittel- und Hochspannung.

Ab einer Leistung von 160kVA ist vom Netzanschlussnehmer eine eigene Übergabestation vorzusehen und ans Mittelspannungsnetz anzuschließen. Abweichungen von dieser Regelung können von den Stadtwerken vorgegeben und vereinbart werden.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) und den Preisblättern, abrufbar unter

www.stadtwerke-schwaebisch-gmuend.de (www.stwgd.de),

die NAV, gelten aber auch, soweit nichts Anderes vereinbart ist, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mittelspannung.

I. Netzanschluss

1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NAV)

1.1. Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Anschlussnutzungsvertrages und Vordrucke schriftlich beim Netzbetreiber zu beauftragen.

1.2. Der Netzanschlussvertrag einschließlich das Datenblatt sind vom Anschlussnehmer auszufüllen und der unterschriebene Netzanschlussvertrag – zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 – an den Netzbetreiber zurückzusenden.

1.3. Die Übersendung des ausgefüllten Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.

1.4. Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der Kundenanlage und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren.

1.5. Weiter teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der

Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NAV)

2.1. Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat.

2.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.

2.3. Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen stärkeren sowie die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Hausanschlusssicherung.

2.4. Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NAV)

3.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die

a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),

b) Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z.B. Baustromanschluss oder Kurzzeitanschlüsse für Schausteller) an eine Entnahmestelle,

c) Änderung des Netzanschlusses, sowie

d) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

Die Kosten berechnet der Netzbetreiber nach den hierzu im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen, oder nach tatsächlichem Aufwand gemäß § 315 BGB, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

3.2. Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen der Gebäudeeinführung und der Straßenmitte maßgebend.

3.3. Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.

3.4. Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.

3.5. Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von den kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anschlussnehmer hierüber informieren.

4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 9 NAV)

4.1. Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in Textform festzuhalten.

4.2. Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederanfüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.

4.3. Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.

4.4. Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.

II. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NAV)

1. Grundlage und Errechnung

1.1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

1.2. Der Anschlussnehmer zahlt den STWGD einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

1.3. Der Anschlussnehmer zahlt der STWGD bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der STWGD bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

1.4. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

1.5. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen

1.6. Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für den Netzanschluss ab dem Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab dem Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2. Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt ebenfalls einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich ist.

2.3. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der zugesagten Netzanschlusssicherung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die STWGD für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat

und/oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Abschnitte 5 und 6.

2.4. Provisorische Netzanschlüsse und vorübergehend versorgte Anlagen (vvA). Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (= Entnahmestelle länger als ein Jahr)

führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Der BKZ ist im Voraus zu entrichten und wird bei Nichtinanspruchnahme (= Entnahmestelle kürzer als ein Jahr) zurückerstattet.

2.5. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Die STWGD kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

III. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

1.1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Kundenanlage) findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.

1.2. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.

1.3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.

1.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.

2. Kosten

2.1. Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber (z.B. Einsetzen der Hausanschlusssicherung, Setzen des Zählers) an diesen die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde.

2.2. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.

2.3. Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.

2.4. Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätzen berechnen.

2.5. Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 erfolgt in der Regel zusammen mit der Montage des Zählers. Dabei ist die Inbetriebsetzung kostenlos.

IV. Sonstige Pauschalen und Kosten

1. Neben den in den Abschnitten I. bis III. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrundeliegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

V. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

3. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat, oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Im Übrigen gelten die anerkannten Regeln der Technik.

2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich und auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar.

VII. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

1. Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrundeliegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.

2. Der Anschlussnehmer kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.

3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.

4. Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weitere Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

VIII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite des Netzbetreibers in Kraft und gelten bis zu einer Änderung, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird.

2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen, die vom Netzbetreiber bereits an die zuständige Regulierungsbehörde mitgeteilt sind.

I. Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers

A) Baukostenzuschuss (BKZ)

Es gilt der unter https://www.stwgd.de/netzanschluss.html veröffentlichte BKZ.

B) Netzanschlusskosten

1. Für Neuanschlüsse

Die Netzanschlusskosten betragen für

Hausanschlussart	BKZ	Vorverlegung (im öffentl. Bereich) bis Grundstücks-grenze	Hausanschlusser-stellung im privaten Bereich Material + Verleg. ohne Tiefbau	Hausanschlusser-stellung im privaten Bereich ***unbefes-tigt*** mit Tiefbau incl. Verlegung	Hausanschlusser-stellung im privaten Bereich ***befestigt*** mit Tiefbau incl. Verlegung
	in €	in €	in €/m	in €/m	in €/m
Neubaugebiete	frei*	2.100,00	30,00	100,00	135,00
Strom in Baulü-cken (Erdkabel)	frei*	3.100,00	30,00	100,00	135,00

* bis zu einer Anmeldeleistung von 30 kW nach NAV §11 Absatz 3.

Hausanschlussart	BKZ	Vorverlegung (im öffentl. Bereich) bis Grundstücks-grenze	Hausanschlusser-stellung im privaten Bereich Material + Verleg. ohne Tiefbau	Hausanschlusser-stellung im privaten Bereich ***unbefes-tigt*** mit Tiefbau incl. Verlegung	Hausanschlusser-stellung im privaten Bereich ***befestigt*** mit Tiefbau incl. Verlegung
	in €	in €	in €/m	in €/m	in €/m
Strom Dachstän-der in Baulücken	frei*	3.500,00	entfällt	entfällt	entfällt
Strom Freileitung in Baulücken (Erd-kabel)	frei*	3.200,00	30,00	100,00	135,00

Erschwernissen, beispielsweise ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen, und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die STWGD Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch für durch Sonderwünsche des Kunden entstehende Mehrkosten.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2. Eigenleistung

Eigenleistungen sind im Voraus mit der STWGD abzustimmen. Lässt die STWGD ausnahmsweise zu, dass der Anschlussnehmer die im Zusammenhang mit der Erstellung des Netzanschlusses erforderlichen Grab- und Mauerarbeiten selbst durchführt oder diese auf seine eigene Rechnung von Dritten durchführen lassen kann, müssen sämtliche Eigenleistungen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der STWGD durchgeführt werden und sofern öffentlicher Verkehrsraum betroffen ist, die erforderlichen Genehmigungen

der Verkehrsbehörde und ggf. des Straßenbaulastträgers vom Anschlussnehmer eingeholt werden; deren Auflagen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind einzuhalten. Der Anschlussnehmer haftet diesfalls dem Straßenbaulastträger und der STWGD gegenüber für die einwandfreie Wiederherstellung des vorigen Zustandes der öffentlichen Flächen, auch wenn er die Arbeiten vergeben hat. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, z. B. wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, hat der Anschlussnehmer die STWGD und den Straßenbaulastträger freizustellen.

Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr nicht im Verantwortungsbereich der STWGD. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der STWGD ausgeführten Netzanschluss entsprechend Punkt „4. Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers“ vergütet.
Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

4. Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers beträgt die Rückvergütung für den Tiefbau für jeden laufenden Meter auf dem Kundengrundstück 25,00 Euro (aktueller Stand, vorbehaltlich Kostenerhöhung)

5. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden die Kosten nach Aufwand entsprechend den Grundsätzen für die Auftragsabrechnung erhoben.

6. Bau- und vorübergehende Anschlüsse, Trassenfreihaltung

Die Herstellung und Aufhebung von Baustromanschlüssen und sonstigen Anschlüssen zu vorübergehendem Zweck wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Trassenfreihaltung

Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Netzanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils 1 m links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt, noch überbaut oder auf andere Wiese beeinträchtigt werden (zu § 8 Abs. 1 NAV). Bei Zuwiderhandlung haftet die STWGD nicht für entstehende Schäden.

C) Kosten für Zählermontage

Für das Setzen des Elektrizitätszählers im Rahmen einer Änderung (Erweiterung, Trennung, Zählerart, u.s.w.) werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt:

a) für einen Wechselstromzähler	das 1,2 fache
b) für einen Drehstromzähler	das 1,7 fache
c) für einen Doppeltarif-Wechselstromzähler	das 1,7 fache
d) für einen Doppeltarif-Drehstromzähler	das 2 fache

des jeweiligen Weiterverrechnungssatzes für den Zeitaufwand eines Monteurs (Facharbeiters).

Andere Zähler und -kombinationen werden nach Zeitaufwand zuzüglich 5 Euro anteiliger Fahrt- und Kleinmaterialkosten abgerechnet.

D) Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGVV

Die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß §19 Absatz 3 StromGVV folgende Kosten:

Dienstleistung	Netto EUR	Brutto EUR
für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen.	5,00 €	5,00 €
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH während der üblichen Arbeitszeit aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden - z.B. vergebliche Terminvereinbarung.	48,61 €	48,61 €
- z.B. zum Einzug einer Forderung.	48,61 €	57,85 €
- z.B. zur Unterbrechung der Versorgung.	48,61 €	48,61 €
- z.B. zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung.	48,61 €	57,85 €
Wiedereinschaltkosten	48,61 €	57,85 €
- Sind für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung besondere Maßnahmen erforderlich (z. B. Zählerentfernung, Unterbrechung der Hausanschlussleitung), so werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand, mindestens aber die vorgenannten Pauschalen verrechnet.	nach tatsächlichem Aufwand (mind. die vorgenannten Pauschalen	

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren zu leisten.

Die oben genannten Bedingungen und Kosten gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH. In anderen Netzgebieten können andere Bedingungen gelten und Kosten in anderer Höhe anfallen

Monteurstunde

Eine Monteurstunde wird mit derzeit 76,57 Euro (Stand 2023) angesetzt. Der Satz wird jährlich angepasst. Der aktuell gültige Satz kann telefonisch oder per Email erfragt werden.

E) Kostenstand, Umsatzsteuer

Die vorgenannten Beträge entsprechen dem Kostenstand 1. Januar 2023. Alle Beträge sind Nettobeträge, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) dazukommt, soweit sie umsatzsteuerbar sind.

F) Streitbeilegung

1. Der Netzbetreiber wird Beanstandungen von Anschlussnehmern und -nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher) sind, die den Anschluss an das Versorgungsnetz oder, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang beim Netzbetreiber an den Beschwerdeführer beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Netzbetreiber nicht abgeholfen, wird er dem Beschwerdeführer die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.

2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Netzbetreiber kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4 angerufen werden, wenn der Netzbetreiber der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Beschwerdeführer dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Beschwerdeführer eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Netzbetreiber an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
   a) Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
   b) Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetz-agentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de